



Richtlinie betreffend Gebühren und Bussen der SK FFV

ETAT : 01.08.2021

www.aff-ffv.ch

Basierend auf die SFV Statuten sowie auf die FFV Statuten, erstellen den Zentralvortand und die Schiedsrichter-Kommission des FFV folgende Richtlinie über die Gebühren und Bussen betreffend die offizielle Schiedsrichter des FFV.

Grundlage

Art 1

Diese Beträge werden den Vereinen zur Rechnung gestellt.

Gebühren

Folgende Beträge werden als Gebühr fixiert:

a Abwesenheit SR Anfänger-Kurs :

Vollständige Abwesenheit nach Anmeldung > ausser bei Krankheit, Unfall = Arztzeugnis	250 CHF
---	---------

Unterbrechung des Kurses > ausser bei Krankheit, Unfall = Arztzeugnis	250 CHF
--	---------

b Demission eines SR (Datum der erste Qualifikation massgebend) :

In der Saison des Anfangs	400 CHF
Während der 2. Saison	300 CHF
Während der 3. Saison	200 CHF

Art 2

Die Abrechnung dieser Geldbussen wird dem betroffenen Schiedsrichter mit einer Kopie an den Klub des Schiedsrichters zugestellt. Im Fall der Nichtzahlung innerhalb der Frist, wird der Betrag dem Klub des Schiedsrichters gemäss dem Disziplinarreglement des SFV in Rechnung gestellt.

Bussen

Folgende Beträge werden als Busse fixiert:

a Spielrückgabe weniger als 48 Stunden vor dem Spiel resp. ab Donnerstag 12.00 Uhr für ein Spiel am Samstag oder Sonntag :

in jedem Fall administrative Gebühr	100 CHF
-------------------------------------	---------

Die Busse wird aufgehoben auf Vorlage eines Arztzeugnisses oder bei höherer Gewalt (auch auf Beweis).

b Spielrückgabe an der Permanence des Wochenendes :

in jedem Fall administrative Gebühr 100 CHF

Die Busse wird aufgehoben auf Vorlage eines Arztzeugnisses oder bei höherer Gewalt (auch auf Beweis).

c Verspätete Resultatmeldung eines Promotion oder Barragespiel (mehr als 30 Minuten nach Ende des Spiels) :

Erstes Mal 50 CHF

Zweites Mal und mehr 100 CHF

d Verspätetes einreichen des Schiedsrichterberichtes :

1. Verspätete Sendung (Dienstag nach 12.00 Uhr) 50 CHF
nach der ersten Mahnung des FFV

2. Verspätete Sendung (Dienstag nach 12.00 Uhr) 100 CHF
nach der ersten Mahnung des FFV (pro Fall)

e Ungerechtfertigte Abwesenheit vom Spiel / Kurs :

bei jeder ungerechtfertigten Abwesenheit vom Spiel 200 CHF
> aussen medizinischen Gründen = Arztzeugnis

bei jeder ungerechtfertigten Abwesenheit vom Kurs 100 CHF
> aussen medizinischen Gründen = Arztzeugnis

f Verspätetes Eintreffen vom Spiel :

bei jedem verspäteten Eintreffen vom Spiel 40 CHF

g Nichtregistrierung der Disziplinarstrafe :

Gelbe Karte (pro Karte) 50 CHF + Suspension

Rote Karte (pro Karte) 100 CHF + Suspension

h Suspension :

Die Suspension wird von Fall zu Fall durch die SK-FFV bestimmt.

Art 3

Im Wiederholungsfall kann die SK FFV den Schiedsrichter von der offiziellen Schiedsrichterliste des SFV streichen.

- | | | |
|--------------|---|-----------------------------------|
| Art 4 | Die SK FFV behält sich das Recht vor, einen Schiedsrichter für unzureichenden oder unverantwortlichen Verhaltens nach Untersuchung und Anhörung eines Klubs zu bestrafen. | Zuständigkeiten
SK FFV |
| Art 5 | Gegen Entscheide der SK betreffend diese Richtlinie kann eine Opposition beim Zentralvortand des FFV (gemäss gültige Richtlinien) eingereicht werden. (Siehe : www.aff-ffv.ch) | Opposition |
| Art 6 | Im Fall von Differenzen zwischen der deutschen und der französischen Version, muss von einem Übersetzungsfehler ausgegangen werden: es gilt die französische Fassung. | Übersetzung |

Freiburg, 01.08.2021

Schiedsrichterkommission des Freiburger Fussballverband
(SK AFF)